

muß dieses Statut von der zuständigen vorgesetzten Behörde bestätigt werden. Das liegt nicht im Gesetze von 1868, sondern in den allgemeinen Vorschriften der Landgemeindeordnung und den Vorschriften der Städteordnung und der Städteordnung für die mittleren und kleinen Städte. Diese Abgabe, die hiernach also statutarisch festgestellt wird, kann eine sehr verschiedene Höhe ausmachen und macht auch thatsächlich einen verschieden hohen Betrag aus. Das richtet sich ganz nach den Verhältnissen des einzelnen Ortes. An diesen Bestimmungen des § 1 wird nun durch die Aufhebung der Nr. 4 des § 13 Nichts geändert. Es kann also nach wie vor in den einzelnen Ortsarmenverbänden eine Abgabe bestehen und kann auch neu eingeführt werden, welche auf Grundlage des § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1868 den Besitzwechsel besteuert, und es ist dabei gleichgültig, ob dieser Besitzwechsel auf Vertrag oder Erbschaft beruht. Es wird allerdings in den meisten Fällen ein Unterschied gemacht werden, es liegt auch in der Billigkeit, daß man in Erbschaftsfällen weniger nimmt, als bei Vertragsfällen; allein es ist hierfür kein besonderer Grundsatz aufgestellt, es ist das nur eine Sache, die von Seiten der vorgesetzten Behörde in der Weise zu regeln ist, daß sie dafür sorgt, daß die Abgabe nicht eine allzu hohe ist und einen Unbilligkeitscharakter bekommt. Also hierin wird durch das vorliegende Gesetz, insofern es Nr. 4 des § 13 aufhebt, Nichts geändert; wohl aber werden in Zukunft durch diese Aufhebung der Nr. 4 des § 13 solche Fälle getroffen, in denen nicht der Besitzwechsel von Grundstücken besteuert wird, sondern die Erbschaft als solche. Die Erbschaft als solche kann ja auch zum Besitzwechsel führen; aber die Erbschaft als solche enthält principmäßig nicht bloß Grundbesitz, sondern sie enthält eine ganze Masse anderer Dinge, namentlich Mobilien, Obligationen, alle Dinge, die vermögensrechtlicher Natur sein können. In diesen Fällen, wo es sich um die Besteuerung der Erbschaft als solcher handelt, werden, da nur vereinzelt in verhältnißmäßig geringen Ausnahmen im Lande derartige Steuern bestehen, die Abgaben aufgehoben; die Besitzwechselabgabe bleibt aber bestehen. Das ist die Sachlage in Bezug auf Nr. I und ich glaube, daß ich hierbei von Seiten der königl. Staatsregierung keinen Widerspruch finden werde.

Der Herr Präsident wünscht, daß über diesen Punkt erst eine allgemeine Debatte eröffnet wird und daß wir dann zu Nr. II übergehen. Ich habe dagegen Nichts zu erinnern, es kann das ja geschehen.

Präsident von Behmen: Meine Herren! Ich habe eine allgemeine Debatte über den ganzen Gesetzentwurf

zu eröffnen, und ich thue es hiermit; gestatte mir aber die Bemerkung, nachdem der Herr Referent bereits über Abschnitt I des Entwurfs seine Ansichten uns vorgeführt und den Sachstand dargelegt hat, daß wir mit der allgemeinen Debatte gleich auch die Specialberathung über Punkt I verbinden möchten, da jetzt das Referat noch frisch im Gedächtniß der Herren ist und, wenn eine Pause dazwischen eintritt, doch hie und da das Gedächtniß des Referates sich verwischen könnte.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Wünscht Jemand im Allgemeinen zu dem Gesetzentwurf zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Wünscht Jemand zu Abschnitt I das Wort? — Es meldet auch hierzu Niemand sich zum Wort. Ich habe also zunächst die Kammer zu fragen:

„ob sie den Eingang des Gesetzentwurfes und Abschnitt I desselben genehmigt?“

Genehmigt.

Ich bitte nun den Herrn Referenten, über Abschnitt II Bericht zu erstatten.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Die Nr. II befaßt, wie ich mir vorhin schon auseinanderzusetzen erlaubte, zwei unter sich ganz verschiedene Gegenstände, einmal in den ersten beiden Paragraphen, den §§ 13 und 14, Etwas, was man als eine Vergnügungssteuer kurz bezeichnen kann, und in den folgenden beiden §§ 134 und 140 Etwas, was man als polizeiliche Aufsichtsstrafe bezeichnen kann, bezüglich der Schankwirthe, und zwar in dem einen § 134 für einen Fall und in dem § 140 für andere Fälle. Diese beiden Gegenstände sind also ebenfalls untereinander verschieden. Ich will zunächst über die §§ 13 und 14 und die dort hervor gehobene Vergnügungssteuer sprechen.

Meine Herren! In der Armenordnung ist in § 13 außer der vorhin erwähnten Besitzwechselabgabe als eine Einnahme der Armenkasse auch bezeichnet unter 7 die Abgabe von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, wozu es, wie bei Tanzvergnügungen, der polizeilichen Erlaubniß bedarf — ich bitte die Herren, die Worte: „wozu es der polizeilichen Erlaubniß bedarf“ im Gedächtniß zu behalten —, sowie von anderen zur Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen anstatt von Fällen, wo es einer polizeilichen Erlaubniß bedarf. Da ist von polizeilichen Vergünstigungen die Rede in Fällen, wo es der letzteren gesetzlich bedarf. Damals,